

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Kreise

[urn:nbn:de:bsz:31-189989](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189989)

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeindesteuern werden umgelegt auf die (für die Staatssteuer katastrierten) Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschlüsse der betreffenden Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeforderten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältnis der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerte um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseinteilung, wenn diese gegen den Willen der Beteiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

1. aus den durch indirekte Wahl (durch Kreiswahlmänner) gewählten Abgeordneten (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
2. aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
3. aus den in den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderat (Stadttrat) gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt je nach der Bevölkerung 1—4 Vertreter);
4. aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
5. aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar höchstens zu einem Sechstel der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziffer 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen.

Stimmberichtig und wählbar bei der Wahl der Kreiswahlmänner und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreiswahlmännern als geborene Wahlberichtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit einem im Gesetz bestimmten Steuerkapital.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt

mindestens einmal in jedem Jahre zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitz der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreishauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis Ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Erziehungsmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung auch anders bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugnis, gegen die Mitglieder des Kreis Ausschusses und die Kreisbeamten und Bediensteten in gewissen Fällen die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Obligatorische Aufgaben der Kreisverbände sind: die Bejorgung des Landarmenwesens und des Kreisstraßenwesens. Ferner sind sie berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreisschulanstalten, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden (durch Übernahme seitheriger Gemeindefasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Konstanz — umfaßt die Amtsbezirke:

Engen.	Psullendorf.
Konstanz.	Stockach.
Mehstirch.	Überlingen.

Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.

B. Kreis Billingen — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen.	Billingen.
Triberg.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.

- C. Kreis Waldshut — umfaßt die Amtsbezirke:
Bonndorf. St. Blasien.
Säckingen. Waldshut.
Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg — umfaßt die Amtsbezirke:
Breisach. Neustadt.
Emmendingen. Staufen.
Ettenheim. Waldkirch.
Freiburg.
Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach — umfaßt die Amtsbezirke:
Lörrach. Schönau.
Müllheim. Schoppsheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg — umfaßt die Amtsbezirke:
Kehl. Offenburg.
Lahr. Wolfach.
Oberkirch.
Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.
- G. Kreis Baden — umfaßt die Amtsbezirke:
Achern. Bühl.
Baden. Kastatt.
Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.
- H. Kreis Karlsruhe — umfaßt die Amtsbezirke:
Bretten. Ettlingen.
Bruchsal. Karlsruhe.
Durlach. Pforzheim.
Sitz der Kreisverwaltung in Karlsruhe.
- J. Kreis Mannheim — umfaßt die Amtsbezirke:
Mannheim. Weinheim.
Schwezingen.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

K. Kreis Heidelberg — umfaßt die Amtsbezirke:

Eppingen. Sinsheim.
Heidelberg. Wiesloch.
Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach — umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim. Mosbach.
Borberg. Tauberbischofsheim.
Buchen. Wertheim.
Eberbach.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichnis der Mitglieder der Kreis Ausschüsse.

I. Kreis Konstanz

Dr. Franz Weber, Oberbürgermeister in Konstanz, Vorsitzender. *3.-⊕3a m C.-⊗.-⊙.-⊚ Afr DM a St.-
⊕JM.-PR3.-PLDA2.-⊙.-⊕.-OeF32.-RmK3a.

Eduard Müller, Altbürgermeister in Welschingen, Stellvertreter. ⊕3b.-⊕JM.

Franz Xaver Bollmar, Spitalverwalter in Pfullendorf. ⊕3b.-⊕JM.

Heinrich Blattner, Privatmann in Konstanz. ⊕3b m C.-
⊙f.-⊕JM.

Maurus Bey, Bürgermeister in Überlingen. ⊕3b m C.-⊙.-
⊕JM.-PR4.-PLDA2.-⊙.

Hermann Schatz, Bürgermeister in Wahlwies. *4.-⊕JM.

Karl Walcker, Bürgermeister in Stockach. ⊕3b.-⊕JM.-⊙.

Johann Weißhaupt, Bürgermeister in Meßkirch.

Ersatzmann:

Adolf Zumkeller, Bürgermeister in Gottmadingen. ⊕JM.

II. Kreis Billingen.

Heinrich Osiander, Altbürgermeister in Billingen, Vorsitzender. ⊕3a.-⊕JM.-FEf40jD.

Hermann Fischer, Altbürgermeister in Donaueschingen. ⊕3a.-
⊕JM.-⊗.-PR4.-PR3.-PLDA1.-PRD.-⊙.-WF3a.

August Dänzer, F. F. Kammerpräsident in Donaueschingen.
*3.-⊕2b.-⊗.-⊕JM.-PR4.-PR3.-⊙.-WF2b.

Franz Joseph Hall, Bürgermeister in Marbach. ⚔3b.-
 ⚔.JM.
 Matthäus Vogel, Bürgermeister in Hornberg. ⚔3bmE.-JM.

Ersatzmänner:

Dr. Emil Braunagel, Bürgermeister in Billingen.
 Sefktor Siedle, Fabrikant in Furtwangen. ⚔3b.-FEf25jD.-
 L.G.

III. Kreis Waldshut.

Alfred v. Kilian, Privatmann in Waldshut, Vorsizender.
 ⚔3b.-JM.
 Eduard Schmidt, Posthalter in Rheinheim, Stellvertreter. JM.
 Ignaz Berberich, Fabrikant in Säckingen. ⚔3b.-JM.
 Fehr. Hermann v. Schönau, Kammerherr in Oberschwör-
 stad. S. o.
 Bernhard Kaiser, Bürgermeister in Bonndorf.
 Joseph Trunzer, Bürgermeister in Säckingen.
 Adolf Wasmer, Bürgermeister in St. Blasien.
 Joachim Hartmann, Bürgermeister in Jestetten.

Ersatzmänner:

Adolf Senger, Bürgermeister in Kollingen.
 Karl Vogelbacher, Bürgermeister in Höchenschwand. S. o.

IV. Kreis Lörrach.

Johann Grether, Altbürgermeister in Lörrach, Vorsizender.
 ⚔3a.-JM.
 Dr. Ernst Blankenhorn, Kommerzienrat, Reichstags-
 abgeordneter in Müllheim, Stellvertreter. ⚔3a.-JM.-
 P.D.M.-ec.
 Friedrich Lienin, Altbürgermeister in Weil. ⚔3b.-⚔.-
 ⚔.JM.-FEf40jD.-H gold EM.
 Fritz Pfunder, Bürgermeister in Auggen. JM.
 Karl Otto Keller, Bürgermeister in Todtnau. JM.
 Fritz Blankenhorn, Weinhändler in Schliengen. S. u.
 Ernst Majer-Rym, Fabrikant in Schopfheim.
 Dr. Erwin Gugelmeier, Bürgermeister in Lörrach.

V. Kreis Freiburg.

Dr. Emil Thoma, erster Bürgermeister in Freiburg, Vor-
 sitzender. ⚔3a.-E.-JM.
 Albert Hugard, Bürgermeister in Staufeu. ⚔3b.-E.-JM.

Albert Schill, Bürgermeister in Waldkirch. $\oplus 3b. - JM.$
 Ludwig Nau, Kommerzienrat in Freiburg. $\oplus 3a. - JM. - PC.$
 Max Grafmüller, Altbürgermeister in Gottenheim. $JM.$
 Emil Demuth, Altstadtrat in Freiburg. $S. o.$
 Franz Mühlberger, Stadtrat in Freiburg. $\oplus 3a. - JM.$

Ersatzmann:

Oskar Kohler, Bürgermeister in Breisach.

VI. Kreis Offenburg.

Joseph Geldreich, Altbürgermeister in Oberkirch, Vorsitzender. $\oplus 3a m E. - FM. - JM. - PND. - PC.$
 Georg Leonhard, Fiskalanwalt in Offenburg. $S. o.$
 Ludwig Hornung, Fabrikant in Lichtenau. $S. u.$
 Otto Vittali, Fabrikant in Offenburg. $\oplus 3a. - JM.$
 Diebold Roth, Altbürgermeister in Jochenheim. $\oplus 3b. - FM. - JM.$
 Max Heidlauff, Handelskammerpräsident und Stadtrat in Lahr. $S. u.$
 Joseph Bechler, Rechtsanwalt in Offenburg.
 Gustav Altfelig, Oberbürgermeister in Lahr. $\oplus 3a. - JM. - PNA.$

Ersatzmann:

Friedrich Hermann, Oberbürgermeister in Offenburg. $\oplus 3a. - FM. - JM.$

VII. Kreis Baden.

Dr. Franz Xaver Lender, Geistlicher Rat, Prälat und Dekan in Sasbach, Vorsitzender. $\ast 3. - \oplus 2b m E. - FM. - JM. - PC.$
 Karl Kausch, Stadtrat in Baden, stellvertretender Vorsitzender. $FM. - JM.$
 Franz Friedrich Geppert, Weinhändler in Kappelwindeck. $\oplus 3b m E.$
 Peter Max Gräfinger, Kaufmann und Gemeinderat in Kastatt. $JM.$
 Oskar Jung, Bürgermeister in Gernsbach. $FM. - JM.$
 Eduard Knörr, Altbürgermeister in Bühl. $\oplus 3b. - FM. - JM.$
 Roman Schmid, Rentner und Stadtrat in Baden. $JM.$

Ersatzmänner:

Joseph Keßler, Bürgermeister in Oberachern. $JM.$
 Valentin Schaub, Altbürgermeister in Muggensturm. $JM.$

VIII. Kreis Karlsruhe.

- Max Boeckh, Rechtsanwalt und Stadtrat in Karlsruhe. S. o.
 August Dürr, Kommerzienrat in Karlsruhe. ⚔3a m E.-
 (M)-JM.
 Georg Frank, Ökonomierat in Karlsruhe. S. o.
 Theodor Harsch, Sägewerksbesitzer in Bretten. (JM).
 Joseph Kastner, Bürgermeister in Mörsch. (X)-(JM).
 Dr. Philipp Reichardt, Bürgermeister in Durlach. ⚔3a.-
 (JM)-PDA2.
 Karl Stritt, Oberbürgermeister in Bruchsal. (M)-(JM).
 Dr. Karl Schweickert, Bürgermeister in Pforzheim.

Ersatzmann:

- Karl Moninger, Brauereidirektor in Karlsruhe. S. o.

IX. Kreis Heidelberg.

- Dr. Karl Wildens, Oberbürgermeister in Heidelberg, Vor-
 sitzender. ⚔2b.-⚔2b.-M)-(JM)-PK3.-PDA2.-SWAfrDM
 a. Stahl.-SA2b.-SEH3a.-Mont D2.-Oe F3a.-Siam E2b.
 Dr. Ernst Walz, 1. Bürgermeister, Professor in Heidelberg
 Stellvertreter. S. o.
 Dr. Hermann Engelhard, Landgerichtsrat a. D. in Heidel-
 berg. PDA2.
 Heinrich Neuwirth, Bürgermeister in Neckarbischofsheim.
 S. o.
 Julius Burckhardt, Bürgermeister in Wiesloch. ⚔3b
 m E.-JM.
 Adam Speiser, Bürgermeister in Sinsheim. (JM).
 Ph. Heinrich Stoll, Ökonom in Medesheim. (JM)-PDA1.
 Heinrich Bey, Bürgermeister in Gemmingen. (X)-(M)-(JM)-(E).
 Graf Viktor v. Helmstatt, Kammerherr in Neckarbischofs-
 heim. S. o.

X. Kreis Mannheim.

- Friedrich König, Rechtsanwalt in Mannheim, Vorsitzender.
 S. o.
 Robert Ritter, Bürgermeister in Mannheim. ⚔3.-⚔3a.-
 (JM)-PDA1.-BM3.-GHP3a.-Fd Magr2.-RSt2.-Siam K2.-
 NN Offiziertr.

August Imhoff, Privatmann in Mannheim. S. o.
 L. Zahn, Altbürgermeister in Hockenheim. JM
 Heinrich Chret, Bürgermeister in Weinheim. BmG. (F).-JM.
 Johann Georg Ding II., Bürgermeister in Ebingen. BmG. JM.
 Georg Volz, Bürgermeister in Seckenheim. S.
 Jean Wipfinger, Bürgermeister in Schwezingen.

XI. Kreis Mosbach.

Hermann Hildenbrand, Großh. Oberamtsrichter in Mos-
 bach. S. o.
 Dr. John Gustav Weiß, Bürgermeister in Eberbach.
 S. o.
 Otto Stein, Privatier in Mosbach. BmG.-JM.
 Joseph Schulz, Bürgermeister in Ballenberg. S.-JM.
 Karl Salm, Bürgermeister in Merchingen. S.-JM.
 Gustav Vierneifel, Bürgermeister in Lauda. JM.
 Magnus Rappold, Bürgermeister in Rülshheim. JM.
 Jakob Renz, Bürgermeister in Mosbach. S. o.

Ersatzmänner:

Emil Wehrauch, Kaufmann in Tauberbischofsheim.
 Gottfried Hemberger, Wirt in Oberscheidental.

2. Gemeinden.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1896 bildet in allen Gemeinden des Großherzogtums, mit Ausnahme der Städte der Städteordnung, von denen unten die Rede sein wird, eine Verbindung der alten Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde die persönliche Grundlage. Nur Ansprüche auf Bürgergenuß stehen noch allein den Gemeindebürgern zu, im übrigen sind den stimmfähigen (gewisse Voraussetzungen erfüllenden) Gemeindebürgern die wahlberechtigten Einwohner gleichgestellt.

Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren a. Einwohner der Gemeinde sind, b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben und e. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Gemeinderat zu, der aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäten be-